

## Beschluss für die afa-Mitgliederversammlung am 01.Juni 2017

### Keine Abschiebung aus der Ausbildung

Die Integration junger Geflüchteter in Ausbildung gestaltet sich zunehmend als schwierig, wenn diese nicht aus Ländern mit einer guten Bleibeperspektive (z.Zt. Syrien, Iran, Eritrea, Irak, Somalia) kommen.

Betriebe scheuen sich, diese Jugendlichen als Auszubildende einzustellen, da sie die Beendigung der Ausbildung durch unvermittelte Abschiebung fürchten. Die Unsicherheiten prägen auch das Einstellungsverhalten bei Geflüchteten insgesamt und weiteren Zugewanderten. Ohne eine Bleibeperspektive in Deutschland sinkt die Motivation, sich auf eine mehrjährige Berufsausbildung einzulassen.

Auf der einen Seite suchen die Betriebe dringend Nachwuchs, um dem drohenden oder schon wirksamen Fachkräftemangel entgegen zu wirken, andererseits werden die Bedingungen in einigen Bundesländern verschärft und die Integrationsperspektiven gefährdet.

Die sogenannte 3+2-Regelung, die nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes während der Ausbildung und anschließender Beschäftigung vor Abschiebung schützt, muss für alle geflüchteten Jugendlichen verbindlich gelten. Sie muss konsequent angewandt werden für die Jugendlichen, die in Ausbildung, ob dual oder schulisch, oder der angrenzenden beruflichen Integration stehen. Handwerk, Industrie und insbesondere auch die Pflegeberufe stehen vor einem Fachkräftemangel, der ohne Integration von Zugewanderten nicht abzuwenden ist. Es ist fahrlässig, die Chancen zu vertun, die sich durch die Berufsausbildung und berufliche Integration Zugewanderter, insb. Geflüchteter, eröffnet. Gleichzeitig gilt es, Zugewanderten eine echte Perspektive für ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

Daher sollte der Kreis vor Abschiebung geschützter Auszubildender möglichst erweitert werden. Abschiebungen aus Ausbildung und Schule als Teil einer, wie auch immer begründeten, Schaufensterpolitik sind abzulehnen und widersprechen den grundlegenden Menschenrechten genauso wie den Prinzipien einer vorausschauenden, zukunftsorientierten Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik sowie einer erfolgreichen Integration.

**Die Mitgliederversammlung des arbeit für alle e.V. fordert die Regelungen des § 60a Aufenthaltsgesetz so zu erweitern, dass für alle Jugendlichen, deren Integration in die berufliche Ausbildung gelungen ist, der Schutz vor Abschiebung wirksam ist. Dies muss auch für junge Menschen aus s.g. sicheren Herkunftsländern sowie Geflüchtete aus Ländern mit schlechter Bleibeperspektive gelten.**

Mannheim, 01. Juni 2017